

Bundesgesetzblatt¹⁰³³

Teil I

G 5702

2007

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 2007

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 2007	Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze FNA: 8253-1, 860-4-1, 8253-1-5, 860-4-1-15 GESTA: G033	1034
12. 6. 2007	Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze FNA: 602-2, 613-7, 7400-1, 2032-1 GESTA: C107	1037
5. 6. 2007	Fünfte Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung FNA: 404-18-3	1044
6. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Vorschriften FNA: 9231-1, 9231-1-11, 9280-3-1	1045
13. 6. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen FNA: 96-1-8, 96-1-18, 96-1-21	1048
8. 6. 2007	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates FNA: 1102-1	1057
11. 6. 2007	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften) FNA: 1104-5, 7112-2	1057
11. 6. 2007	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2007 – PKHB 2007) FNA: neu: 310-19-2-14	1058
12. 6. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes FNA: 319-101, 319-109	1058

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 und Nr. 17	1059
Verkündungen im Bundesanzeiger	1060
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1061

Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 12. Juni 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Der Bescheid über die Festsetzung des endgültigen Beitragszuschusses soll mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten des Zuschussberechtigten zurückgenommen werden, wenn die Meldung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 in wesentlicher Beziehung unrichtige Angaben enthält.“

2. Dem § 13 werden folgende Sätze angefügt:

„Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.“

3. § 26 Abs. 6 wird aufgehoben.

4. § 27 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nehmen die Künstlersozialkasse oder, sofern die Aufforderung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgte, diese eine Schätzung vor. Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung auf Grund des § 35 oder die Träger der Rentenversicherung bei einer Prüfung auf Grund des § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Höhe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht oder nicht in angemessener Zeit ermitteln können, insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nach § 28 nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind.“

5. In § 28 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Künstlersozialkasse“ die Wörter „oder der Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „haben der Künstlersozialkasse“ die Wörter „oder den Trägern der Rentenversicherung“ und nach den Wörtern „nach Wahl der Künstlersozialkasse“ die Wörter „oder der Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Künstlersozialkasse“ die Wörter „oder der Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.

7. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmern ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Träger der Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch diese Unternehmer.“

8. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. der Träger der Rentenversicherung, wenn Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 von ihm bei einer Prüfung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt werden,

2. im Übrigen die Künstlersozialkasse.“

9. Die §§ 37a, 37b, 55, 56 Abs. 1 und § 57 werden aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Geset-

zes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 28p wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Das Prüfverfahren kann mit der Aufforderung zur Meldung eingeleitet werden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen insoweit die erforderlichen Verwaltungsakte einschließlich der Widerspruchsbescheide. Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Künstlersozialkasse über Sachverhalte, soweit sie Melde- und Abgabepflichten der Arbeitgeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz betreffen.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Arbeitgebern“ die Wörter „und zur Ermittlung der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtigen Unternehmer“ eingefügt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten,
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde, sowie
4. die bei der Künstlersozialkasse über den Arbeitgeber gespeicherten Daten zur Melde- und Abgabepflicht für den Zeitraum seit der letzten Prüfung

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, sowie ihre Pflichten als zur Abgabe Verpflichtete nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist.“

- cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Einzugsstellen“ ein Komma und die Wörter „die Künstlersozialkasse“ eingefügt.

2. Dem § 36a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung können auf Vorschlag der Künstlersozialkasse zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse Personen

aus den Kreisen der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und Bediensteten der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung bestellt werden.“

Artikel 3

Änderung der

KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung

Die KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe durch die Unternehmer ohne Beschäftigte und die Ausgleichsvereinigungen wird von der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überwacht. Die Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber wird von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Beitragsverfahrensverordnung überwacht.“

2. In § 7 Nr. 4 wird die Angabe „Lohnunterlagen nach § 2 der Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992)“ durch die Angabe „Entgeltunterlagen nach § 8 der Beitragsverfahrensverordnung“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „der Anlage 3 Nr. 1 bis 5 Satz 1 und 2 zur Beitragsüberwachungsverordnung“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 3 bis 5 der Beitragsverfahrensverordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der

Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 28p Abs. 1a Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind der Künstlersozialkasse die Prüfberichte und Prüfbescheide zu übersenden.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Prüfung der

Entrichtung der Künstlersozialabgabe

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden für die Prüfung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe entsprechende Anwendung; § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und die §§ 7 und 8 der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung sowie § 27 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes gelten ergänzend. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Versicherungsträger.“

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 28p Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 1a Satz 3“ ersetzt.

b) Nach Nummer 19 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:

„20. die Angabe, ob der Arbeitgeber hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem

Künstlersozialversicherungsgesetz zu prüfen ist, sowie die Kennzeichnung des Verfahrensstandes.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Juni 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze

Vom 12. Juni 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), zuletzt geändert durch Artikel 114 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen“.

b) Nach § 22 wird die Angabe „§ 22a Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen“ eingefügt.

c) Nach § 23 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 3

Präventive

Telekommunikations- und Postüberwachung

§ 23a Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

§ 23b Gerichtliche Anordnung

§ 23c Durchführungsvorschriften

§ 23d Übermittlungen durch das Zollkriminalamt

§ 23e Verschwiegenheitspflicht

§ 23f Entschädigung für Leistungen

§ 23g Erhebung von Verkehrsdaten“.

d) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen“.

e) Nach § 32 wird die Angabe „§ 32a Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen“ eingefügt.

f) In Kapitel 4 wird vor § 33 die Angabe „§ 32b Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung“ und die Angabe „§ 32c Unterstützung durch Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder“ eingefügt.

g) Nach § 44 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„Kapitel 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 45 Strafvorschriften

§ 46 Bußgeldvorschriften

§ 47 (weggefallen)“.

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Semikolon sowie die Angabe „es unterstützt die Zollfahndungsämter nach Maßgabe des Absatzes 8“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Zollkriminalamt unterstützt die Zollfahndungsämter nach Maßgabe des Absatzes 8. Es unterstützt auch andere Dienststellen der Zollverwaltung bei Ermittlungen, soweit sie die Ermittlungen nicht selbständig im Sinne des § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung führen.“

3. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 5 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 5 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Daten nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 erhoben wurden.“

5. In § 15 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 4 und § 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und § 5“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Weitere Befugnisse

Dem Zollkriminalamt und seinen Beamten stehen die Befugnisse der Zollfahndungsämter zu; seine Beamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit einer Person nach Nummer 1 nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen und

a) von der Vorbereitung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 Kenntnis haben,

b) aus der Verwertung der Taten Vorteile ziehen könnten oder

c) die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Begehung der Straftaten bedienen könnte (Kontakt- und Begleitpersonen),“.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Angabe „14 Tage“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Daten, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten. Soweit die Daten für den der Erhebung zugrunde liegenden Zweck nicht erforderlich sind, nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht benötigt werden sowie nicht mehr für eine Benachrichtigung nach Absatz 5 von Bedeutung sein können, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren. Daten, die nur zum Zwecke einer Benachrichtigung nach Absatz 5 gespeichert bleiben, sind zu sperren; sie dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kontakt- und Begleitpersonen,“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Daten, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten. Soweit die Daten für den der Erhebung zugrunde liegenden Zweck nicht erforderlich sind oder nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kontakt- und Begleitpersonen,“.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Angabe „14 Tage“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kontakt- und Begleitpersonen,“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „außerhalb von Wohnungen“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Verfolgung“ die Wörter „Verhütung und“ und nach dem Wort „Straftaten“ die Wörter „sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten“ eingefügt sowie die Wörter „innerhalb und“ gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

d) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.“

12. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen

(1) Wird das Zollkriminalamt im Rahmen seiner Befugnisse zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten tätig, dürfen die dabei von ihm beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes innerhalb von Wohnungen verwenden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leib, Leben oder Freiheit unerlässlich ist. Maßnahmen nach Satz 1 werden durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet.

(2) Ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der eingesetzten Person möglich ist. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Diese Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentierung folgt.

(3) Die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangten personenbezogenen Daten dürfen außer für den in Absatz 1 bezeichneten Zweck nur verwendet werden zur

1. Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, oder
2. Verfolgung einer in § 100c der Strafprozessordnung genannten Straftat, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat, gerichtlich festgestellt wurde. Entscheidet das Zollkriminalamt über die Verwendung der Daten wegen Gefahr im Verzug, so ist die Entscheidung des Gerichts unverzüglich nachzuholen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) § 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 gelten entsprechend.“

13. § 23a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird nach der Angabe „in Verbindung mit Abs. 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Herstellungsausrüstung und Technologie“ ein Komma und die Angabe „sowie von Gütern, die geeignet sind und von denen auf Grund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie ganz oder teilweise für eine

militärische Endbestimmung im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 oder im Sinne von § 5c der Außenwirtschaftsverordnung bestimmt sind,“ eingefügt.

- cc) In Nummer 2 und 3 wird jeweils das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 wird nach dem Wort „leisten“ das Wort „oder“ angefügt.
- ee) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Gütern, die ganz oder teilweise geeignet sind und von denen auf Grund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, einen erheblichen Beitrag zur Errichtung, zum Betrieb einer oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) zu leisten und das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist,“.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Beschränkungen nach Absatz 1, 3 oder 4 sind unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch sie allein Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Beschränkung nach Absatz 1, 3 oder 4 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Sie sind unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Diese Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentierung folgt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Maßnahme, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 53a der Strafprozessordnung, genannte Person richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, jeweils

auch in Verbindung mit § 53a der Strafprozessordnung, genannte Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Soweit durch eine Maßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 53a der Strafprozessordnung, genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.“

- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Absatz 5 gilt nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die dort genannten Personen an der Vorbereitung einer Tat nach Absatz 1 oder 3 beteiligt sind. Die Verwendung von Daten im Sinne von Absatz 5 Satz 2 ist zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person zulässig.“

- 14. § 23b Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Maßnahme nach § 23a Abs. 1, 3 oder 4 auf Grund einer Verlängerung die Dauer von neun Monaten überschreiten, so entscheidet das Oberlandesgericht über die weiteren Verlängerungen.“

- 15. § 23c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „oder soll sie auf Dauer unterbleiben“ gestrichen.

- 16. Nach § 23f wird folgender § 23g eingefügt:

„§ 23g

Erhebung von Verkehrsdaten

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Personen

- 1. Straftaten im Sinne des § 23a Abs. 1 vorbereiten oder
- 2. die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 23a Abs. 3 erheblich gefährden,

darf das Zollkriminalamt auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes) bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, erheben, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Person erforderlich ist. Die Erhebung von Standortdaten in Echtzeit ist zulässig.

(2) Die Anordnung darf sich nur gegen Personen im Sinne des § 23a Abs. 1, 3 oder 4 richten.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch das Gericht angeordnet werden, bei Gefahr im Ver-

zug auch durch das Bundesministerium der Finanzen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. § 23b Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind schriftlich zu erlassen und zu begründen. § 23b Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend von § 23b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu drei Monaten ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

(5) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), dem Zollkriminalamt die Maßnahmen nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung.

(6) § 23c Abs. 2 bis 8 und die §§ 23d bis 23f gelten entsprechend.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die §§ 17 bis 20 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

18. Dem § 27 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person Straftaten von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung begehen wird, dürfen die Zollfahndungsämter personenbezogene Daten bei nicht öffentlichen Stellen, die am innergemeinschaftlichen oder internationalen grenzüberschreitenden Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen oder die Teilnahme anderer ermöglichen, erheben, soweit dies zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist und die Sachverhaltsaufklärung durch den Betroffenen nicht zum Ziel führt oder aussichtslos wäre.“

19. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 18 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Zuständig für die Unterrichtung im Sinne des § 18 Abs. 5 Satz 1 ist das anordnende Zollfahndungsamt.“

20. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.“

21. § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 werden jeweils wie folgt gefasst:

„(3) § 18 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Zuständig für die Unterrichtung im Sinne des § 18 Abs. 5 Satz 1 ist das anordnende Zollfahndungsamt.“

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „außerhalb von Wohnungen“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Verfolgung“ die Wörter „Verhütung und“ und nach dem Wort „Straftaten“ die Wörter „sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten“ angefügt sowie die Wörter „innerhalb und“ gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.“

23. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen

(1) Werden die Zollfahndungsämter im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten tätig, dürfen die dabei von ihnen beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes innerhalb von Wohnungen verwenden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leib, Leben oder Freiheit unerlässlich ist. Maßnahmen nach Satz 1 werden durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter angeordnet.

(2) Ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der eingesetzten Person möglich ist. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Diese Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentierung folgt.

(3) Die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangten personenbezogenen Daten dürfen außer für den in Absatz 1 bezeichneten Zweck nur verwendet werden zur

1. Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, oder

2. Verfolgung einer in § 100c der Strafprozessordnung genannten Straftat, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Zollfahndungsamt seinen Sitz hat, gerichtlich festgestellt wurde. Entscheidet das Zollfahndungsamt über die Verwendung der Daten wegen Gefahr im Verzug, so ist die Entscheidung des Gerichts unverzüglich nachzuholen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) § 18 Abs. 4 und § 32 Abs. 4 gelten entsprechend.“

24. In Kapitel 4 werden dem § 33 folgende §§ 32b und 32c vorangestellt:

„§ 32b

Sicherstellung,
Verwahrung und Verwertung

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren.

(2) Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

§ 32c

Unterstützung durch Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines Landes können auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Zollfahndungsdienstes Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Zollfahndungsdienstes vornehmen.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Beamten der Behörden des Zollfahndungsdienstes. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Behörde des Zollfahndungsdienstes, für die sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit deren Weisung.“

25. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2“ die Angabe „und 3“ gestrichen.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

26. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen an Zoll-, Polizei-, Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafverfolgung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.“

27. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist die übermittelnde Behörde des Zollfahndungsdienstes.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

28. In § 42 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 2“ die Angabe „sowie bei einer Inanspruchnahme nach § 26 Abs. 2“ eingefügt.

29. § 47 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Der Verkehr mit Barmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EU Nr. L 309 S. 9), im Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht. Soweit die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 auf nationales Recht verweist, gelten die Bestimmungen zur Überwachung des innergemeinschaftlichen Bargeldverkehrs entsprechend, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird. Zur Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches und der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, wird unbeschadet der Absätze 1 bis 3 und 4, der §§ 10 bis 12 und der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung das Verbringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht. Dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel im Sinne des Satzes 3 sind Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes und § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine sowie elektronisches Geld im Sinne des § 1 Abs. 14 des Kreditwesengesetzes.“

b) In Absatz 3b wird nach der Angabe „Absatz 3a“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt und die Angabe „§ 12a“ wird ersetzt durch die Angabe „Absatz 3a Satz 3“.

2. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Datenübermittlung ins Ausland
sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Dienststellen der Zollverwaltung, die Aufgaben nach § 1 wahrnehmen, können an Zoll-, Polizei-, Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Dienststellen tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung; sie haben die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Der Dritte, an den übermittelt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihm der vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland kein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet wäre.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 1 unterbleibt ferner, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen.

(4) § 3 Abs. 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes findet Anwendung.“

3. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EU Nr. L 309 S. 9), erforderliche Anmeldung muss schriftlich im Zeitpunkt der Ein- oder Ausreise erfolgen. Die §§ 2 und 4 gelten entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „15 000“ durch die Angabe „10 000“ sowie die Angabe „in die, aus den oder durch die in § 1 Abs. 3a Satz 1 bezeichneten Gebiete“ durch die Wörter „in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 und die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

- d) Nach dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Ermittlung des Sachverhaltes nach den Absätzen 1 und 2 haben die Zollbediensteten die Befugnisse nach § 10. Im Bereich der Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union findet § 10 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Ist es zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich, dürfen die Zollbehörden personenbezogene Daten bei nicht öffentlichen Stellen erheben, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Betroffenen nicht zum Ziel führt oder aussichtslos wäre.“

- e) In dem bisherigen Absatz 2a wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

- f) In dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 2a“ durch die Angabe „1 bis 4a“ sowie in Satz 2 die Angabe „§ 31a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 31a Abs. 4 und § 31b Abs. 3“ ersetzt.

- g) In dem bisherigen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1 und Absatz 3“ durch die Angabe „Absätze 2, 3, 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 und Absatz 5“ ersetzt.

4. § 31a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „auf Verlangen der zuständigen Beamten des Zolldienstes oder der Bundespolizei“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde“ ersetzt durch die Wörter „das örtlich zuständige Hauptzollamt“.

5. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 in Verbindung mit § 12a Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Betrag an Barmitteln nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das örtlich zuständige Hauptzollamt.

(4) Die Hauptzollämter und ihre Beamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 dieselben Rechte und Pflichten wie Behörden und Beamte des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; die Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.“

Artikel 3 Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

In § 37 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386) wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 und 2,“ die Angabe „§ 20a Abs. 1 bis 3,“ sowie nach der Angabe „in Verbindung mit § 21“ ein Komma eingefügt.

Artikel 4 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden

- a) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“, der Zusatz „– als der ständige Vertreter des Präsidenten –“ und der Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ eingefügt und

b) nach der Fußnote 9 folgende Fußnote 10 angefügt:

„¹⁰⁾ Der am 1. Januar 2006 im Amt befindliche Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 3.“

2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ und die Zusätze „– als Leiter des Bundesmonopolamtes für Branntwein –“ und „– als Leiter der Verwertungsstelle der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein –“ gestrichen.

3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden

- a) nach der Amtsbezeichnung „Leitender Senatsrat“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ und der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ eingefügt und

b) nach der Fußnote 7 folgende Fußnote 8 angefügt:

„⁸⁾ Der am 1. Januar 2006 im Amt befindliche Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6.“

4. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ gestrichen.

Artikel 4a Zitiergebot

Die Grundrechte des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Artikel 1, 3, 4, 4a und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 15. Juni 2007 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Juni 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung**

Vom 5. Juni 2007

Auf Grund des § 1612a Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738) und in Verbindung mit Artikel 5 § 1 des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die §§ 1 und 2 der Regelbetrag-Verordnung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666, 668), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. April 2005 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Festsetzung der Regelbeträge

Die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, betragen monatlich

1. in der ersten Altersstufe vom 1. Juli 2007 an 202 Euro,
2. in der zweiten Altersstufe vom 1. Juli 2007 an 245 Euro,
3. in der dritten Altersstufe vom 1. Juli 2007 an 288 Euro.

§ 2

**Festsetzung der Regelbeträge für das in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet**

Die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, betragen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet monatlich

1. in der ersten Altersstufe vom 1. Juli 2007 an 186 Euro,
2. in der zweiten Altersstufe vom 1. Juli 2007 an 226 Euro,
3. in der dritten Altersstufe vom 1. Juli 2007 an 267 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2007

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Verordnung
zur Änderung der Anlage zu § 24a des
Straßenverkehrsgesetzes und anderer Vorschriften**

Vom 6. Juni 2007

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, e, g, q und w sowie des § 63 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 4 und § 63 zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958),
- des § 24a Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz,
- des § 6 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), der zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

**Artikel 1
Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes**

Die Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 24a)**

Liste der berauschenden Mittel und Substanzen

Berauschende Mittel	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Cocain	Cocain
Cocain	Benzoyllecgonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)
Designer-Amfetamin	Methylendioxymetamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin“.

**Artikel 2
Änderung der
Fahrerlaubnis-Verordnung**

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 468 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 5 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
„Die Technische Prüfstelle soll den Prüfauftrag an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben, wenn“.
2. In § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 13 bis 15“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 und 13 bis 15“ ersetzt.
3. In § 58 Abs. 4 wird die Angabe „§ 57 Nr. 1, 2, 5, 6 bis 10 und 12“ durch die Angabe „§ 57 Nr. 1, 2, 4 bis 10 und 12“ ersetzt.
4. § 76 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§§ 23, 24, 48“ die Angabe „und Anlage 5 und 6“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung oder Zeugnisse über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens, die nach den bis zum Ablauf des 14. Juni 2007 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt worden sind, bleiben zwei Jahre gültig. Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung oder Zeugnisse über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens, die den Mustern der Anlagen 5 und 6 in der bis zum Ablauf des 14. Juni 2007 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 1. September 2007 weiter ausgefertigt werden.“

5. Nummer 11 der Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„11.	Verschiedenes				
11.1	Organtransplantation Die Beurteilung richtet sich nach den Beurteilungsgrundsätzen zu den betroffenen Organen				
11.2	Schlafstörungen				
11.2.1	unbehandelte Schlafstörung mit Tagesschläfrigkeit	nein wenn messbare auffällige Tagesschläfrigkeit vorliegt	nein wenn messbare auffällige Tagesschläfrigkeit vorliegt		
11.2.2	behandelte Schlafstörung mit Tagesschläfrigkeit	ja wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	ja wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	Regelmäßige Kontrollen von Tagesschläfrigkeit	Regelmäßige Kontrollen von Tagesschläfrigkeit
11.3	Schwere Lungen- und Bronchialerkrankungen mit schweren Rückwirkungen auf die Herz-Kreislauf-Dynamik	nein	nein		“.

6. In Anlage 5 wird im Muster, Teil I, nach Nummer 13 folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit (z. B. Schlafstörungen)

☐ keine Anzeichen für Erkrankung mit erhöhter Tagesschläfrigkeit

☐ Falls ja, welche: _____
_____“.

7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind nur die Anforderungen an das normale Farbsehen nicht erfüllt, ist eine zusätzliche augenärztliche Untersuchung entbehrlich, wenn das Farbsehen bereits Gegenstand einer früheren augenärztlichen Untersuchung war und hierbei die Anforderungen bei nicht normalem Farbsehen nach den Ziffern 2.2.2 und 2.2.3.2 erfüllt wurden.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Über die“ die Wörter „nach Satz 1 erforderliche“ eingefügt.

b) Auf der Rückseite des Musters der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Teil 1 und der Rückseite des Musters des Zeugnisses über die augenärztliche Untersuchung, Teil 1 wird die Nummer 2.2 jeweils wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind nur die Anforderungen an das normale Farbsehen nicht erfüllt, ist eine zusätzliche augenärztliche Untersuchung entbehrlich, wenn das Farbsehen bereits Gegenstand einer früheren augenärztlichen Untersuchung war und hierbei die Anforderungen bei nicht normalem Farbsehen nach den Ziffern 2.2.2 und 2.2.3.2 erfüllt wurden.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Über die“ die Wörter „nach Satz 1 erforderliche“ eingefügt.

8. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanische Außengebiete“ wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Anstrich „Mississippi“ wird folgender Anstrich eingefügt:

„– Minnesota	D	ja ⁷⁾	nein“.
--------------	---	------------------	--------

bb) Vor dem Anstrich „Oregon“ wird folgender Anstrich eingefügt:

„– Oklahoma	D	nein	nein“.
-------------	---	------	--------

cc) Vor dem Anstrich „West Virginia“ wird folgender Anstrich eingefügt:

„– Washington State	Driver License ⁸⁾ Intermediate Driver License ⁹⁾	nein	nein“.
---------------------	--	------	--------

b) In den Fußnoten werden nach Nummer 6 folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:

„⁷⁾ Der Nachweis des Sehvermögens gemäß § 12 ist weiterhin erforderlich.

⁸⁾ Sofern die „Driver License“ keinen Hinweis auf spezielle Fahrzeuge enthält, handelt es sich um eine Pkw-Fahrerlaubnis.

⁹⁾ Nur für Inhaber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kein Umtausch einer „Instruction Permit“.

Artikel 3

Änderung der

Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

In § 1 Satz 2 der Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3970) wird das Wort „Alkoholeinwirkung“ durch die Wörter „der Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 6. Juni 2007

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Zweite Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen

Vom 13. Juni 2007

Auf Grund von § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 13 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und Nr. 9a in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hinsichtlich § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und hinsichtlich § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9a im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Zweiten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Luftfahrtpersonal und
synthetische Flugübungsgeräte“.

2. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts nach § 19a werden nach dem Wort „Luftfahrtpersonal“ die Wörter „und synthetische Flugübungsgeräte“ angefügt.
3. In § 1 Abs. 1 Nr. 11, § 7 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5, Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2, § 63 Abs. 1, § 63a Satz 1 Nr. 2, § 65 Abs. 2, § 73 Nr. 2, §§ 90, 92 Abs. 3 Satz 1, §§ 94, 97 Abs. 1 sowie § 99 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „genannten“ durch das Wort „genannte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Bestimmungen über Anforderungen an die Tauglichkeit (JAR-FCL 3 deutsch) vom 15. April 2003 (BANz. Nr. 81a vom 30. April 2003)“ durch die Angabe „der Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit (JAR-FCL 3 deutsch) vom 27. März 2007 (BANz. Nr. 94a vom 23. Mai 2007)“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Die Verwendung von synthetischen Flugübungsgeräten, die an Stelle eines Flugzeuges oder eines Hubschraubers zu Ausbildungs-, Prüfungs- oder Überprüfungs Zwecken eingesetzt werden, richtet sich

1. für Flugzeuge nach der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung der Bestimmungen über die Qualifikation von synthetischen Flugübungsgeräten (JAR-STD 1A bis 4A deutsch) vom 21. Mai 2007 (BANz. Nr. 105a vom 12. Juni 2007),
 2. für Hubschrauber nach der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung der Bestimmungen über die Qualifikation von synthetischen Flugübungsgeräten (JAR-STD 1H bis 3H deutsch) vom 21. Mai 2007 (BANz. Nr. 105b vom 12. Juni 2007).“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Für den Erwerb der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftschiffführern im Instrumentenflug sind die Bestimmungen über die Lizenzierung (JAR-FCL 1 deutsch, Abschnitt H) sinngemäß anzuwenden.“
5. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Luftfahrtgerät“ die Wörter „und freigabeberechtigtes Personal“ angefügt.
 6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Luftfahrtgerät“ die Wörter „und freigabeberechtigtes Personal“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und Prüfern“ eingefügt.
 7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuverlässigkeit von Bewerbern um eine Lizenz zum Führen eines Luftfahrzeuges nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes liegt nicht vor, wenn die Zuverlässigkeit der Bewerber nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes nicht festgestellt worden ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Bewerber um eine Lizenz nach § 20 ferner in der Regel nicht,

 1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe

- von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. die erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen haben, wenn diese Verstöße für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen im Umgang mit Luftfahrzeugen von Bedeutung sind,
 3. die regelmäßig Alkohol, Rauschmittel oder Medikamente missbrauchen,
 4. für die eine rechtliche Betreuung nach den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht.

Die Zuverlässigkeit kann auch im Falle von Verurteilungen, die nicht von Nummer 1 erfasst sind, oder im Falle von Entscheidungen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften nach § 153a der Strafprozessordnung verneint werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen im Umgang mit Luftfahrzeugen von Bedeutung ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung oder der Entscheidung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bewerber hat dem Ausbildungsbetrieb oder der registrierten Ausbildungseinrichtung vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis oder Pass zur Feststellung der Identität und zur Erhebung der Daten nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes,
2. das Tauglichkeitszeugnis nach § 24a,
3. eine Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren und darüber, dass eine Auskunft nach § 30 Abs. 8 des Straßenverkehrsgesetzes beantragt worden ist,
4. bei Personen, die sich erstmalig um eine Lizenz für das Führen eines Luftfahrzeuges nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes bewerben, eine Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder die Bestätigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde, dass eine Überprüfung beantragt worden ist, oder bei Personen, die sich erstmalig um eine andere Lizenz bewerben, eine Bescheinigung, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt worden ist,
5. bei einem minderjährigen Bewerber die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Die Vorlagepflicht nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 gilt nicht für Bewerber um eine Lizenz für Luftsportgeräte nach § 1 Abs. 4, Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 und für Flugdienstbera-

ter nach § 114 der Verordnung über Luftfahrtpersonal. Absatz 5 bleibt unberührt.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Unterlagen sind“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von der Vorlagepflicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 haben Bewerber um eine Lizenz für Segelflugzeugführer nach § 36 der Verordnung über Luftfahrtpersonal ein Tauglichkeitszeugnis dem Ausbildungsbetrieb oder der registrierten Einrichtung spätestens vor dem ersten Alleinflug vorzulegen. Der Ausbildungsbetrieb oder die registrierte Einrichtung weist den Bewerber vor Beginn der Ausbildung darauf hin, dass die Lizenz nur bei nachgewiesener Tauglichkeit erteilt wird. Inhaber einer Lizenz für Segelflugzeugführer haben spätestens sechs Wochen nach Beginn der Ausbildung mit dem Ziel des Erwerbs einer Klassenberechtigung für Reismotorsegler nach § 40a der Verordnung über Luftfahrtpersonal durch Vorlage einer Mitteilung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nachzuweisen, dass Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes nicht bestehen. Die Meldung nach Absatz 4 ist bei Bewerbern um eine Lizenz für Segelflugzeugführer oder Führer von nicht motorgetriebenen Luftsportgerät nur erforderlich, wenn der für die Ausbildung Verantwortliche Zweifel hat, dass der Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt oder die erforderliche Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Satz 2 besitzt.“

8. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Tauglichkeitszeugnis wird gemäß dem entsprechenden Muster in Anlage 3 nach dem vollständigen Abschluss der entsprechenden flugmedizinischen Untersuchung erteilt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „, Flugingenieure“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Segelflugzeugführer,“ das Wort „Flugingenieure,“ eingefügt.

9. § 24b wird wie folgt gefasst:

„§ 24b

Tauglichkeitsuntersuchungen

(1) Untersuchungen zur erstmaligen Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 1 werden von den nach § 24e Abs. 4 anerkannten flugmedizinischen Zentren durchgeführt. Untersuchungen zur Verlängerung oder Erneuerung eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 1 sowie sonstige Untersuchungen zur Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit werden von den nach § 24e Abs. 4 anerkannten flugmedizinischen Zentren oder von den nach § 24e Abs. 3 anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen durchgeführt.

(2) Untersuchungen zur erstmaligen Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2, Untersuchungen zur Verlängerung oder Erneuerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 sowie sonstige Untersuchungen zur Beur-

teilung der flugmedizinischen Tauglichkeit werden von den nach § 24e Abs. 4 anerkannten flugmedizinischen Zentren oder von den nach § 24e Abs. 2 oder 3 anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen durchgeführt.

(3) Bei der Untersuchung hat der Bewerber seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments nachzuweisen, soweit er dem flugmedizinischen Sachverständigen nicht persönlich bekannt ist. Bei Untersuchungen zur Verlängerung oder Erneuerung eines Tauglichkeitszeugnisses ist zusätzlich das letzte Tauglichkeitszeugnis vorzulegen.

(4) Der anerkannte flugmedizinische Sachverständige nach § 24e Abs. 2 oder 3 oder das anerkannte flugmedizinische Zentrum nach § 24e Abs. 4 übermittelt dem Luftfahrt-Bundesamt nach jeder, auch abgebrochenen Untersuchung in der vom Luftfahrt-Bundesamt festgelegten Form den Familiennamen, den Geburtsnamen und sonstige frühere Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht, die Anschrift des Bewerbers, die Referenznummer, die Bezeichnung der Stelle, die über die Tauglichkeit entschieden hat, den Tag dieser Entscheidung und im Falle der Feststellung der Tauglichkeit das Tauglichkeitszeugnis. Ist keine abschließende Entscheidung getroffen worden, da Tatsachen festgestellt wurden, die Zweifel an der Tauglichkeit des Luftfahrers begründen und eine Überprüfung nach § 24c erforderlich machen, oder ist die Untauglichkeit des Bewerbers festgestellt worden, ist dies ebenfalls zur Eingabe in die Zentrale Luftfahrerdateri nach § 65 des Luftverkehrsgesetzes mitzuteilen.

(5) Das Luftfahrt-Bundesamt übermittelt auf Antrag der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle die ihm nach Absatz 4 übermittelten Daten zum Zweck der Durchführung der Aufsicht nach § 24e Abs. 7 über die nach § 24e Abs. 2 anerkannten Sachverständigen.“

10. § 24c wird wie folgt gefasst:

„§ 24c

Weitergehende Überprüfung der Tauglichkeit

(1) Wenn ein anerkanntes flugmedizinisches Zentrum oder ein nach § 24e Abs. 3 anerkannter flugmedizinischer Sachverständiger bei einem Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 die Untauglichkeit des Bewerbers festgestellt hat oder Tatsachen, die Zweifel an der Tauglichkeit begründen, kann der Bewerber bei einem anerkannten flugmedizinischen Zentrum diese Feststellung weitergehend überprüfen lassen. Wenn ein anerkanntes flugmedizinisches Zentrum oder ein nach § 24e Abs. 2 oder 3 anerkannter flugmedizinischer Sachverständiger bei einem Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 die Untauglichkeit des Bewerbers festgestellt hat oder Tatsachen, die Zweifel an der Tauglichkeit des Bewerbers begründen, kann der Bewerber bei einem anerkannten flugmedizinischen Zentrum oder einem nach § 24e Abs. 3 anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen diese Feststellungen weitergehend überprüfen lassen. Der überprüfende flugmedizinische Sachverständige oder das überprüfende flugmedizinische Zentrum prüft unter Anwendung der

Bestimmungen von JAR-FCL 3 deutsch, ob ein Tauglichkeitszeugnis oder ein Tauglichkeitszeugnis mit Auflagen und Einschränkungen ausgestellt werden kann oder die Untauglichkeit zu bestätigen ist, und kann Fachärzte, andere flugmedizinische Sachverständige und Psychologen hinzuziehen und die für eine Überprüfung erforderlichen medizinischen Befunde mit Einwilligung des Bewerbers an diese übermitteln. Das nach abgeschlossener Überprüfung ausgestellte Tauglichkeitszeugnis oder die Bestätigung der Untauglichkeit wird dem Bewerber übergeben und nach § 24d Abs. 1 in Kopie der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle übermittelt. § 24b Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß. Wenn nach dieser Überprüfung ein Tauglichkeitszeugnis ausgestellt wird, ist auf diesem zu vermerken, dass die Tauglichkeit nach einer weitergehenden Überprüfung festgestellt wurde.

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit eines Bewerbers um eine Lizenz oder eines Inhabers einer Lizenz begründen, kann die für die Lizenz zuständige Stelle anordnen, dass der Betroffene seine Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit durch eine Begutachtung durch ein von ihr bestimmtes flugmedizinisches Zentrum nach § 24e Abs. 4 oder ein von ihr bestimmten flugmedizinischen Sachverständigen nach § 24e Abs. 2 oder 3 nachweist.“

11. § 24d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach vollständigem Abschluss einer Untersuchung nach § 24b oder der Überprüfung nach § 24c stellt die untersuchende oder überprüfende Stelle im Falle der Tauglichkeit ein Tauglichkeitszeugnis aus. Ein Original oder eine vom ausstellenden flugmedizinischen Zentrum oder flugmedizinischen Sachverständigen bestätigte Kopie des Tauglichkeitszeugnisses ist der für die Lizenz zuständigen Stelle zu übermitteln. Wenn die Untauglichkeit eines Bewerbers festgestellt wurde, ist ihm dies schriftlich mitzuteilen. Die für die Lizenz zuständige Stelle ist hierüber zu unterrichten. Die Pflicht zur Übermittlung der Daten nach § 24b Abs. 4 bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses beträgt ab dem Tag des Abschlusses der Untersuchung

1. für Klasse 1:

Zwölf Monate, jedoch längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, danach sechs Monate, bei Inhabern einer Lizenz zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern bereits nach Vollendung des 40. Lebensjahres sechs Monate, wenn diese gewerbsmäßig Transport von Fluggästen mit Luftfahrzeugen, die mit nur einem Piloten betrieben werden, durchführen;

2. für Klasse 2:

60 Monate bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, danach 24 Monate bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und danach zwölf Monate.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der wiederholten Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses beginnt die Gültigkeit nach Absatz 2 am Tag des Abschlusses der Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung. Wird die Verlängerungsuntersuchung innerhalb der letzten 45 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeit des vorhergehenden Tauglichkeitszeugnisses durchgeführt, bestimmt sich die Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses nach Absatz 2 vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit des vorhergehenden Tauglichkeitszeugnisses.“

d) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind im Rahmen einer Untersuchung der Tauglichkeit Einschränkungen oder Auflagen im Tauglichkeitszeugnis zu vermerken, werden diese Eintragungen durch das flugmedizinische Zentrum nach § 24e Abs. 4 oder durch den flugmedizinischen Sachverständigen nach § 24e Abs. 2 und 3 vorgenommen und der für die Lizenz zuständigen Stelle mitgeteilt. Dies gilt auch im Falle der Aufhebung oder Änderung bereits eingetragener Auflagen oder Einschränkungen. § 24b Abs. 4 bleibt unberührt. Wurden im Rahmen einer Tauglichkeitsuntersuchung Tatsachen bei einem Inhaber einer Lizenz festgestellt, die eine Nichttauglichkeit begründen, verliert das bereits erteilte Tauglichkeitszeugnis seine Gültigkeit.“

12. § 24e wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Einem flugmedizinischen Zentrum oder einem flugmedizinischen Sachverständigen kann nur eine Anerkennung ausgesprochen werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verlängerung der Anerkennung um jeweils drei Jahre sind

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung der Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger nach Absatz 6,
2. weitere wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrtmedizin und deren Publikation nachzuweisen.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verlängerung der Anerkennung um jeweils drei Jahre ist die Teilnahme an vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten flugmedizinischen Fortbildungslehrgängen im Umfang von mindestens 20 Stunden seit der letzten Anerkennung oder Verlängerung nachzuweisen.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die für die Anerkennung zuständige Stelle führt die Aufsicht über die von ihr aner-

kannten flugmedizinischen Sachverständigen und Zentren. Sie prüft, ob die Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, fortbestehen und die erteilten Auflagen eingehalten werden. Sie kann ferner fachlich prüfen, ob die flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen und die weitergehenden Überprüfungen nach den Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit nach JAR-FCL 3 deutsch durchgeführt und die erforderlichen Eintragungen in die Tauglichkeitszeugnisse nach § 24d Abs. 4 vorgenommen wurden. Zu diesem Zweck können Beschäftigte der für die Anerkennung zuständigen Stelle auf Verlangen die Räumlichkeiten der flugmedizinischen Sachverständigen und Zentren betreten. Der flugmedizinische Sachverständige oder der Leiter des flugmedizinischen Zentrums oder dessen Vertreter haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in flugmedizinische Unterlagen zu gewähren. Entsprechende Informationen sind der für die Anerkennung zuständigen Stelle auf deren Verlangen auch zu übersenden. Medizinische Befunde und die auf diesen beruhende Tauglichkeitszeugnisse werden in einer Weise übermittelt, dass eine Zuordnung zu dem untersuchten Bewerber nicht möglich ist. Die für die Anerkennung zuständige Stelle hat alle Unterlagen, die personenbezogene, insbesondere medizinische Daten enthalten und ihr entgegen Satz 7 übermittelt worden sind, an den flugmedizinischen Sachverständigen oder das flugmedizinische Zentrum zurückzugeben oder zu vernichten. Bereits bei ihr gespeicherte Daten sind zu löschen.“

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Stellt die für die Anerkennung zuständige Stelle im Rahmen einer Überprüfung nach Absatz 7 fest, dass einem offensichtlich untauglichen Bewerber ein Tauglichkeitszeugnis ausgestellt wurde und die Voraussetzungen des § 65 Abs. 5 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes gegeben sind, hat der flugmedizinische Sachverständige der aufsichtführenden Stelle auf Verlangen im Einzelfall die Zuordnung zu der Person des Bewerbers zu ermöglichen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber dem Inhaber dieses Zeugnisses treffen zu können. Die aufsichtführende Stelle hat die nach § 22 für die Lizenzerteilung zuständige Stelle über die Untauglichkeit des Bewerbers zu unterrichten.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

13. § 26a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz müssen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und 2 fortbestehen. Ferner sind ein Tauglichkeitszeugnis nach § 24a und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Luftsicherheitsgesetzes eine gültige Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes vorzulegen.“

14. Nach § 26a wird folgender § 26b eingefügt:

„§ 26b

Ausübung der Rechte aus einer Lizenz

Die Rechte aus der Lizenz dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber neben dem Luftfahrerschein ein gültiges Tauglichkeitszeugnis nach § 24d mitführt.“

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Staaten, deren Lizenzen, Tauglichkeitszeugnisse, Berechtigungen und Anerkennungen für Prüfer, Ausbildungsbetriebe sowie flugmedizinische Sachverständige allgemein anerkannt sind, werden vom Luftfahrt-Bundesamt in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemacht.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Auf Anforderung sind dem Luftfahrt-Bundesamt die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlichen gültigen Unterlagen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 vorzulegen.“

16. Nach § 28a wird folgender § 28b eingefügt:

„§ 28b

Anerkennung synthetischer
Flugübungsgeräte anderer Staaten

(1) Qualifikationen von synthetischen Flugübungsgeräten, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilt worden sind, können vom Luftfahrt-Bundesamt allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden, sofern sie nach Bestimmungen bewertet worden sind, die den jeweils anwendbaren Bestimmungen JAR-STD deutsch entsprechen. Die Staaten, deren Qualifikationen allgemein anerkannt sind, werden vom Luftfahrt-Bundesamt in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemacht.

(2) Synthetische Flugübungsgeräte, die bereits von einer ausländischen Behörde nach anderen Vorschriften als den JAR-STD bewertet worden sind, können vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt werden, sofern ein vergleichbares Ergebnis in Bezug auf die Eignung für die Ausbildungs-, Prüfungs- oder Überprüfungszwecke sichergestellt werden kann.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lizenz ist von der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Stelle zu widerrufen und der Luftfahrerschein oder Ausweis einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. An Stelle des Widerrufs kann eine Lizenz beschränkt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies ausreicht, die Sicherheit des Luftverkehrs aufrechtzuerhalten. In den Fällen des § 24c Abs. 2 und des § 24d Abs. 4 kann die zuständige Stelle das Ruhen der Lizenz anordnen und den Luftfahrerschein einziehen, bis der Inhaber der Lizenz seine Tauglichkeit nachgewiesen hat.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Behauptet der Inhaber eines Luftfahrerscheins, dessen Einziehung oder amtliche Inverwahrnehmung für sofort vollziehbar angeordnet worden ist, der Rückgabeverpflichtung deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Luftfahrerschein verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sei, hat er auf Verlangen der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Luftfahrerscheins abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn für einen abhanden gekommenen Luftfahrerschein bereits eine neue Ausfertigung beantragt wurde.“

18. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausbildung von Inhabern einer Lizenz für Luftfahrer auf weiteren Luftfahrzeugmustern und Luftfahrzeugklassen richtet sich

1. für Luftfahrtpersonal, das unter § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 fällt, nach den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Flugzeugen (JAR-FCL 1 deutsch) vom 15. April 2003 (BAnz. Nr. 80a vom 29. April 2003),

2. für Luftfahrtpersonal, das unter § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 fällt, nach den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Hubschraubern (JAR-FCL 2 deutsch) vom 15. April 2003 (BAnz. Nr. 80b vom 29. April 2003).

Die Ausbildung von Inhabern einer Lizenz für Luftfahrer zum Erwerb einer Berechtigung für weitere Luftfahrzeugmuster, Luftfahrzeugklassen oder Ballonarten, die nicht unter Satz 1 fallen, richtet sich nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal und kann auch außerhalb von Ausbildungsbetrieben oder registrierten Ausbildungseinrichtungen erfolgen.“

19. § 108 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ausbildungsbetriebes“ die Wörter „oder einer registrierten Ausbildungseinrichtung“ eingefügt.

b) Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) entgegen § 24e Abs. 7 Satz 4, 5 und 6 und Abs. 8 die im Einzelfall zur Aufsichtsführung erforderliche Auskunft nicht erteilt, die Einsicht nicht gewährt oder die Informationen auf Verlangen der Behörde nicht übersendet,“.

c) In Nummer 12 Buchstabe c wird die Angabe „§ 24d Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 24d Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

d) Nummer 12 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) entgegen § 24b Abs. 4 die dort genannten Informationen nicht übermittelt,“.

e) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) entgegen § 24c Abs. 1 die Kopie des Zeugnisses oder die Bestätigung der Untauglichkeit nicht an die zuständige Stelle übermittelt,“.

20. § 110 Abs. 1 bis 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Nachweis der Zusatzbezeichnung „Flugmedizin“ gemäß § 24e Abs. 3 Nr. 1 ist bis zum 30. April 2009 zu erbringen.“

Artikel 2 Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2644), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu Nummer 18 werden wie folgt gefasst:

„18. Berechtigung für Langstreckenflug

§ 77 Langstreckenflugberechtigung für Flugzeugführer

§§ 78 bis 80 (weggefallen)“.

- b) Die Angaben zu Nummer 19 werden wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Berechtigung für“ die Wörter „kontrollierten Sichtflug, Nachtflug,“ eingefügt.

- bb) Die Angabe „§§ 82 und 83 (weggefallen)“ wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 82 Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge

§ 83 Nachtflugqualifikation“.

- c) Im Dritten Abschnitt wird nach der Angabe zu § 126 folgende Überschrift eingefügt:

„2a. Altersbeschränkungen für Verkehrs-, Berufspiloten und Inhaber von Lizenzen nach § 46 Abs. 5“.

- d) Die Angabe „§ 127 (weggefallen)“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 127 Ausübung der Rechte einer Lizenz bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post oder Fracht innerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland“.

- e) Die Angabe „§ 130 (weggefallen)“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 130 Erneuerung einer Berechtigung“.

2. In § 3 Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 1 bis 4, § 40 Satz 2 Nr. 5, §§ 88, 98, 128 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 133a Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Lizenz nach § 1 wird für einen Zeitraum von 60 Monaten ausgestellt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird die Zahl „12“ jeweils durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fluglehrers“ die Wörter „mit der erforderlichen Klassenberechtigung“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „mit der erforderlichen Klassenberechtigung“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ausbildung nach § 82 Abs. 3 und 4.“

- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bewerber hat die Prüfung nach § 82 Abs. 5 zu absolvieren.“

6. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Inhaber einer Lizenz als Segelflugzeugführer nach § 135 Abs. 5“ durch die Angabe „Inhaber einer Erlaubnis für Segelflugzeugführer mit der Klassenberechtigung Reisemotorsegler“ ersetzt.

7. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „und von Motorseglern der eingetragenen Arten“ durch die Wörter „oder von Segelflugzeugen mit Hilfsantrieb“ ersetzt.

8. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Zahl „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „eine Einweisung auf aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge durch einen dazu berechtigten Fluglehrer“ durch die Wörter „eine Ausbildung auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen in einer dazu registrierten Ausbildungseinrichtung“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

10. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Zahl „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt und die Wörter „und Körbe von mehr als 6 bis 10 Insassen“ und „und Körbe von mehr als 10 bis 19 Insassen“ gestrichen.

- c) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

11. Die Überschrift zu Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Berechtigung für Langstreckenflug“.

12. Nach der Überschrift zu Nummer 18 wird folgender § 77 eingefügt:

„§ 77

Langstreckenflugberechtigung
für Flugzeugführer

(1) Inhaber von Erlaubnissen, die nicht nach den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Flugzeugen (JAR-FCL 1 deutsch) oder Hubschraubern (JAR-FCL 2 deutsch) ausgestellt worden sind, bedürfen im gewerbsmäßigen Luftverkehr oder bei berufsmäßiger Betätigung zur Beförderung von Personen für Langstreckenflüge der Langstreckenflugberechtigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Als Langstreckenflug gilt ein Flug, der außerhalb des durch die Koordinaten 72 N 30 E - 25 N 55 E - 25 N 20 W - 30 N 20 W - 40 N 10 W - 60 N 10 W - 72 N 30 E begrenzten Gebietes (Europa und Mittelmeerraum) durchgeführt wird und bei dem die Entfernung zwischen Start- und Landeort mehr als 500 Kilometer beträgt.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Langstreckenflugberechtigung sind

1. die Instrumentenflugberechtigung,
2. die theoretische Ausbildung.

(3) Die theoretische Ausbildung umfasst im Rahmen eines vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigten Lehrgangs in einem Ausbildungsbetrieb (FTO) mindestens 70 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 18 Monate vor Ablegung der Prüfung nach Absatz 4. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung der für den Langstreckenflug erforderlichen Kenntnisse aus den Sachgebieten

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Navigation,
3. Meteorologie.

(4) Der Bewerber hat in einer theoretischen Prüfung nachzuweisen, dass er die für Langstreckenflüge erforderlichen Kenntnisse in den in Absatz 3 aufgeführten Sachgebieten besitzt.“

13. In der Überschrift zu Nummer 19 werden nach den Wörtern „Berechtigung für“ die Wörter „kontrollierten Sichtflug, Nachtflug,“ eingefügt.

14. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Berechtigung zur
Durchführung kontrollierter Sichtflüge

(1) Inhaber von Erlaubnissen für Privatflugzeugführer und Privathubschrauberführer und Segelflugzeugführer mit der Klassenberechtigung für Reisemotorsegler, die nicht nach den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Flugzeugen (JAR-FCL 1 deutsch) oder Hubschraubern (JAR-FCL 2 deutsch) ausgestellt worden sind, bedürfen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln in bestimmten Teilen des kontrollierten Luftraumes der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge, sofern sie nicht im Besitz einer Instrumentenflugberechtigung sind.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung sind

1. die theoretische Ausbildung,

2. die Flugausbildung.

(3) Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Funknavigation,
3. Instrumentenkunde.

(4) Die Flugausbildung umfasst mindestens zehn Flugstunden mit Fluglehrer mit Flügen nach Instrumenten und zur Einführung in Navigationsverfahren mittels bodenabhängiger Funknavigations- und Radarhilfen sowie in den Gebrauch von Funknavigationsgeräten innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablegung der Prüfung nach Absatz 5. Hiervon können bis zu fünf Stunden in einem vom Luftfahrt-Bundesamt für den Nutzer anerkannten synthetischen Flugübungsgerät (STD) durchgeführt werden.

(5) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er die zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.“

15. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Nachtflugqualifikation

(1) Inhaber von Erlaubnissen für Privatflugzeugführer und Privathubschrauberführer und Segelflugzeugführer mit der Klassenberechtigung für Reisemotorsegler, die nicht nach den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Flugzeugen (JAR-FCL 1 deutsch) oder Hubschraubern (JAR-FCL 2 deutsch) ausgestellt worden sind, bedürfen zur Durchführung von Flügen bei Nacht einer Nachtflugqualifikation nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation sind

1. die Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge nach § 82,
2. die Flugausbildung.

(3) Die Flugausbildung umfasst mindestens fünf Flugstunden mit Flügen unter Sichtflugbedingungen bei Nacht, davon drei Stunden mit Fluglehrer mit mindestens einer Stunde Überlandflugnavigation sowie fünf Alleinstarts und Alleinlandungen bis zum vollständigen Stillstand.“

16. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Durchführung von fünf Flügen mit anderen Luftfahrzeugen oder anderen Gegenständen im Schlepp ohne Beanstandung unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit der erforderlichen Klassenberechtigung und der entsprechenden Schleppberechtigung innerhalb der letzten sechs Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Schleppberechtigung,“.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ die Angabe „oder Absatz 3 Nr. 2“ eingefügt.
17. In § 88a Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „in einem Ausbildungsbetrieb nach § 30 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ gestrichen.
18. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine ausreichende Flugerfahrung“ durch die Wörter „mindestens 20 Flugstunden nach Erwerb der entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigung nachgewiesen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die für die Lizenz zuständige Stelle kann bei Bedenken über ausreichende Flugerfahrung eine Befähigungsüberprüfung anordnen.“
- c) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle durchgeführten oder anerkannten Fortbildungslehrgang für Fluglehrer innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Erneuerung der Lehrberechtigung,“.
19. In § 108 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Buchstaben b der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) bei Klasse 5 für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber für die Fachrichtung Flugwerk mit Triebwerk und elektronische Ausrüstung.“
20. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Abflugzeit, Landezeit mit der sich daraus ergebenden Flugdauer, Abflugort und Landeort“ durch die Wörter „Start-/Landeflugplatz sowie Abflug- und Ankunftszeit (Zeiten in Blockzeit in koordinierter Weltzeit (UTC)), Gesamtdauer des Fluges, Gesamtflugzeit“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Das Flug-, Fahrten- oder Sprungbuch ist zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren. Das Flug-, Fahrten- oder Sprungbuch ist während der lizenzpflichtigen Tätigkeit außerhalb des Flugplatzbereiches mitzuführen und ansonsten am Flugplatz vorzuhalten.“
- c) In den Sätzen 5 und 6 werden nach dem Wort „Flug-“ jeweils ein Komma und das Wort „Fahrten-“ eingefügt.
21. § 122 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für einen Flug nach Sichtflugregeln bei Nacht gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass von den drei Starts und den drei Landungen mindestens ein Start und eine Landung bei Nacht durchgeführt wurden. Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass mindestens ein Start mit Freiballonen bei Nacht durchgeführt wurde.“
22. Nach § 126 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. Altersbeschränkungen für Verkehrs-, Berufspiloten und Inhaber von Lizenzen nach § 46 Abs. 5“.
23. § 127 wird wie folgt gefasst:
- „§ 127
- Ausübung der Rechte einer Lizenz bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post oder Fracht innerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland
- Der Inhaber einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Berufs- oder Verkehrspilotenlizenz oder der Inhaber einer Lizenz gemäß § 46 Abs. 5 darf nach Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Rechte seiner Lizenz auch in Luftfahrzeugen mit einer Mindestbesatzung von einem Piloten bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post oder Fracht, beschränkt auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausüben. Der Inhaber einer Lizenz nach Satz 1 darf nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr als Luftfahrzeugführer bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post oder Fracht eingesetzt werden.“
24. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfer auf synthetischen Flugübungsgeräten.“
- b) In Absatz 10 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Lizenz“ die Wörter „oder einer Berechtigung“ eingefügt.
- c) Absatz 11 wird aufgehoben.
25. § 129 Abs. 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 1 und die Sätze 1 und 2 finden auf die theoretische Prüfung entsprechend Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Luftsportgeräteführer.“
26. § 130 wird wie folgt gefasst:
- „§ 130
- Erneuerung einer Berechtigung
- Die zuständige Stelle kann eine Berechtigung, deren Gültigkeit nicht länger als drei Monate abgelaufen ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung erneuern, wenn die rechtzeitige Verlängerung aus vertretbaren Gründen unterblieben ist und diese Gründe glaubhaft gemacht werden.“
27. § 134 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „ohne Berechtigung nach“ wird die Angabe „§ 3a Abs. 1 oder § 3b Abs. 1,“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „§ 81 Abs. 1,“ werden die Angaben „§ 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1,“ eingefügt.
- cc) Die Angabe „ohne Qualifikation nach § 41 Abs. 4 Satz 1,“ wird gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 65 Abs. 2 Satz 1“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt. Nach der Angabe „§ 84

Abs. 5 Satz 1“ wird die Angabe „oder § 122“ eingefügt.

- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. entgegen § 120 Abs. 1 Satz 2 das Flug- oder Sprungbuch nicht für zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufbewahrt.“

28. § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135

Übergangsvorschriften

Eine Erlaubnis, die nicht nach den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Flugzeugen (JAR-FCL 1 deutsch) oder Hubschraubern (JAR-FCL 2 deutsch) oder die Lizenzierung von Flugingenieuren (JAR-FCL 4 deutsch) erteilt worden ist, kann in die entsprechende Lizenz in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen umgeschrieben werden, sobald die erforderlichen Voraussetzungen zur Anpassung des Ausbildungsstandes an die entsprechenden Anforderungen gemäß diesen Bestimmungen erfüllt worden sind. Die weiteren Verlängerungen und Erneuerungen der eingetragenen Klassen- und Musterberechtigungen sowie der Erwerb weiterer Klassen- und Musterberechtigungen sowie weiterer sonstiger Berechtigungen vor einer Umschreibung nach Satz 1 richten sich nach den Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Flugzeugen (JAR-FCL 1 deutsch) oder Hubschraubern (JAR-FCL 2 deutsch) sowie nach dieser Verordnung.“

29. In den in der Anlage enthaltenen Mustern 1, 3, 4, 5 und 6 werden im Feld IX folgende Sätze gestrichen:

„Der Inhaber der Lizenz ist berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene Luftfahrzeuge im Umfang der Lizenz zu führen.“ und „The licence holder is entitled to exercise licence privileges on aircraft registered in Germany.“

Artikel 3

Änderung der

Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert

durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Februar 2003 (BGBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III der Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 wird die Angabe in der Klammer „§ 135 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 77“.

- b) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge, Nachtflugberechtigung (§§ 82, 83 LuftPersV) 75 EUR“.

2. Abschnitt IV der Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 135 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 77“ ersetzt.

- b) In Nummer 7 wird die Angabe in der Klammer wie folgt gefasst:

„§§ 81 bis 84 und 85 bis 86 LuftPersV, JAR-FCL 1.125 deutsch, JAR-FCL 2.125 deutsch“.

3. Abschnitt VII der Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 wird vor der Angabe „JAR-FCL 1.005 deutsch“ die Angabe „28b LuftVZO,“ eingefügt.

- b) Nummer 24 wird aufgehoben.

- c) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. Anordnung, die Tauglichkeit durch ein Gutachten nachzuweisen (§ 24c Abs. 2 LuftVZO) 50 bis 150 EUR“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Juni 2007

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Vom 8. Juni 2007

Der Bundesrat hat gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes durch Beschluss in seiner 834. Sitzung am 8. Juni 2007 seine Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2007), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundesrates vom 22. September 2006 (BGBl. I S. 2176), wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „beraten“ die Wörter „und unterstützen“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
4. In § 45c Abs. 1 werden die Wörter „ , den zweiten und den dritten“ durch die Wörter „und den zweiten“ ersetzt.

Die Änderungen treten zu den Wahlen für das Geschäftsjahr 2007/08 (vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2008) am 12. Oktober 2007 in Kraft; das Geschäftsjahr 2006/07 (vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2007) wird nach den bisherigen Regelungen beendet.

Berlin, den 8. Juni 2007

Der Präsident des Bundesrates
Peter Harry Carstensen
Vizepräsident

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3228) wird aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 2007 – 1 BvR 2186/06 – die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 5. Dezember 2006 wird für die Dauer von weiteren sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, wiederholt (§ 32 Abs. 6 Satz 2 BVerfGG).

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 11. Juni 2007

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Bekanntmachung
zu § 115 der Zivilprozessordnung
(Prozesskostenhilfebekanntmachung 2007 – PKHB 2007)**

Vom 11. Juni 2007

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 5 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431) wird bekannt gemacht:

Die vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 174 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung) 382 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 267 Euro.

Berlin, den 11. Juni 2007

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung
des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes**

Vom 12. Juni 2007

Nach Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 17. April 2007 (BGBl. I S. 529) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Gesetz nach seinem Artikel 4 Satz 1 mit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU Nr. L 299 S. 62, 2007 Nr. L 94 S. 70) am 1. Juli 2007 in Kraft tritt.

Berlin, den 12. Juni 2007

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Stein

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 16, ausgegeben am 5. Juni 2007**

Tag	Inhalt	Seite
28. 5.2007	Gesetz zu dem Protokoll vom 4. Juli 2006 zur Verlängerung des Abkommens vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen GESTA: XD010	746
1. 3.2007	Bekanntmachung der 28. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	748
25. 4.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	753
25. 4.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 8. Dezember 2004 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen	754
25. 4.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	755
27. 4.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls IV zum VN-Waffenübereinkommen	757
30. 4.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	758
30. 4.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	759
4. 5.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls V vom 28. November 2003 zum VN-Waffenübereinkommen	761
7. 5.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	763
7. 5.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	764
7. 5.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Booz Allen & Hamilton, Inc.“, „Kellogg Brown & Root Services, Inc.“ und „Science Applications International Corporation, SAIC“ (Nr. DOCPER-AS-39-05, DOCPER-AS-58-01, DOCPER-AS-11-25)	765
7. 5.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	768

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 17, ausgegeben am 11. Juni 2007**

Tag	Inhalt	Seite
23. 5.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über besonders geschützte Gebiete, besonders verwaltete Gebiete, historische Stätten und Denkmäler in der Antarktis (Antarktis-Schutzgebietsänderungsverordnung – AntSchÄndV)	770
25. 5.2007	Erste Verordnung zur Bestimmung eines Gebietes als grenzüberschreitendes Gewerbegebiet im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 6 des Abkommens vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete	778
13. 2.2007	Bekanntmachung der Änderung der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	782
7. 5.2007	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	787
7. 5.2007	Bekanntmachung der deutsch-russischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Vernichtung chemischer Waffen auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation	789
7. 5.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	791
10. 5.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des OCCAR-Geheimsschutzübereinkommens	792

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
16. 5.2007 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-230	5595	(101	2. 6. 2007)	3. 6. 2007
29. 5.2007 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-227	5715	(103	6. 6. 2007)	7. 6. 2007

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
8.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 530/2007 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete	L 125/1	15. 5. 2007
14.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 532/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 125/7	15. 5. 2007
14.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 533/2007 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor	L 125/9	15. 5. 2007
15.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 536/2007 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrkontingents für Geflügelfleisch	L 128/6	16. 5. 2007
15.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 537/2007 der Kommission zur Zulassung des Fermentationsprodukts von <i>Aspergillus oryzae</i> NRRL 458 (Amaferm) als Futtermittelzusatzstoff ⁽¹⁾	L 128/13	16. 5. 2007
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 538/2007 der Kommission zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks von <i>Enterococcus faecium</i> DSM 7134 (Bonvital) als Futtermittelzusatzstoff ⁽¹⁾	L 128/16	16. 5. 2007
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 539/2007 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eialbumin	L 128/19	16. 5. 2007
15.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 540/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1483/2006 hinsichtlich der Mengen für die Dauerausschreibungen zum Wiederverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 128/26	16. 5. 2007
16.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 544/2007 der Kommission zur Genehmigung als nicht geringfügig zu betrachtender Änderungen der Spezifikation eines im Register geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben eingetragenen Namens (Baena (g.U.))	L 129/10	17. 5. 2007
16.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 545/2007 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008	L 129/14	17. 5. 2007
16.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 546/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Hering in den Ostsee-Untergebieten 25–27, 28.2, 29 und 32 für Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 129/23	17. 5. 2007
21.	5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 548/2007 der Kommission zur Anpassung mehrerer Verordnungen über Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse und einige daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse aufgrund des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union	L 130/3	22. 5. 2007
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam (ABl. Nr. L 275 vom 6. 10. 2006)	L 130/48	22. 5. 2007

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14. 5. 2007	Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 des Rates über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik	L 131/1	23. 5. 2007
22. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 551/2007 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker	L 131/7	23. 5. 2007
22. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 552/2007 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbeitrags der Gemeinschaft zur Finanzierung der Programme im Olivenölsektor und zur Festsetzung der Obergrenzen für die partielle oder fakultative Durchführung der Betriebsprämienregelung und der jährlichen Finanzrahmen für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates für 2007 sowie zur Änderung der genannten Verordnung	L 131/10	23. 5. 2007
22. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 553/2007 der Kommission zur siebenundsiebzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 131/16	23. 5. 2007
23. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 556/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen	L 132/3	24. 5. 2007
23. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 557/2007 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier	L 132/5	24. 5. 2007
23. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 558/2007 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungreinder	L 132/21	24. 5. 2007
23. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 560/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern	L 132/31	24. 5. 2007
24. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 566/2007 der Kommission zur Streichung der Republik Chile von der Liste der begünstigten Länder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen	L 133/12	25. 5. 2007
24. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 567/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/2003 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Chile	L 133/13	25. 5. 2007
24. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 568/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 996/97 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch ds KN-Codes 02062991	L 133/15	25. 5. 2007
24. 5. 2007	Verordnung (EG) Nr. 569/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 210/2007 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 133/17	25. 5. 2007
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 67/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. Nr. L 396 vom 30. 12. 2006)	L 136/3	29. 5. 2007

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 580/2007 des Rates zur Durchführung der von der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT 1994) geschlossenen Abkommen in Form vereinbarter Niederschriften zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien und zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Thailand zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 138/1	30. 5. 2007
29. 5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 583/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 hinsichtlich der Verbuchung der Mais- und Sorghumeinfuhren und der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu tätigen Mitteilungen	L 138/7	30. 5. 2007
30. 5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 586/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 139/5	31. 5. 2007
30. 5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 587/2007 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten im Lagerhaltungsjahr 2007/08	L 139/10	31. 5. 2007
30. 5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 588/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	L 139/16	31. 5. 2007
30. 5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 589/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser, Aprikosen/Marillen, Zitronen, Pflaumen, Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, Birnen und Tafeltrauben	L 139/17	31. 5. 2007
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 412/2007 der Kommission vom 16. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABI. Nr. L 101 vom 18. 4. 2007)	L 139/40	31. 5. 2007
31. 5. 2007 Verordnung (EG) Nr. 593/2007 der Kommission über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte ⁽¹⁾	L 140/3	1. 6. 2007
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 6. 2007 Verordnung (EG) Nr. 605/2007 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 2006 und Bulgarien und Rumänien	L 141/3	2. 6. 2007
1. 6. 2007 Verordnung (EG) Nr. 606/2007 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen	L 141/4	2. 6. 2007
1. 6. 2007 Verordnung (EG) Nr. 607/2007 der Kommission über die Aufteilung zwischen „Lieferungen“ und „Direktverkäufen“ der für 2006/07 festgesetzten nationalen Referenzmengen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates	L 141/28	2. 6. 2007
1. 6. 2007 Verordnung (EG) Nr. 608/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe	L 141/31	2. 6. 2007
1. 6. 2007 Verordnung (EG) Nr. 609/2007 der Kommission zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2007 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten	L 141/33	2. 6. 2007

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
1. 6. 2007	Verordnung (EG) Nr. 610/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 der Kommission betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 10 (IFRIC 10) des International Financial Reporting Interpretations Committee ⁽¹⁾	L 141/46	2. 6. 2007
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 6. 2007	Verordnung (EG) Nr. 611/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 der Kommission betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 11 (IFRIC 11) des International Financial Reporting Interpretations Committee ⁽¹⁾	L 141/49	2. 6. 2007
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 6. 2007	Verordnung (EG) Nr. 613/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten	L 141/56	2. 6. 2007